

Veröffentlicht am 24.06.2016

## Ordnung der Fakultät für Humanwissenschaften in der vom Senat am 18.05.2016 beschlossenen Fassung

### § 1

#### Fakultät

(1) Die Fakultät für Humanwissenschaften (FHW) ist die organisatorische Grundeinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für Forschung und Lehre auf den Gebieten der Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanat, die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen und/oder Prodekane.

(3) Ihre inneren Angelegenheiten regelt die Fakultät durch diese Fakultätsordnung, die auf dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, ber. 2011, S. 561), geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 68, 129), zuletzt geändert 24.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 350, 358) und der Grundordnung (GO) der OVGU vom 29.09.2004, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der GO vom 21.12.2011 (MBI. LSA Nr. 18/2012), beruht. Änderungen der Fakultätsordnung werden vom Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

### §2

#### Gliederung der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:

#### **Institut I – Bildung, Beruf und Medien**

Bereiche:

- Erziehungswissenschaft
- Berufs- und Betriebspädagogik

#### **Institut II – Gesellschaftswissenschaften**

Bereiche:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Geschichte

#### **Institut III – Philologie, Philosophie, Sportwissenschaft**

Bereiche:

- Sportwissenschaft
- Germanistik
- Anglistik
- Philosophie.

(2) Die Fakultät wird durch das Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an: die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und/oder die Prodekane.

(3) Die Fakultät kann Prüfungsausschüsse für ihre Studiengänge sowie nach Bedarf weitere Ausschüsse, Kommissionen und Betriebseinheiten bilden sowie Beauftragte einsetzen.

(4) Zur Fakultät gehört das Prüfungsamt.

### § 3

#### Aufgaben der Fakultät

(1) Die Aufgaben der Fakultät ergeben sich aus §§ 76 Abs. 1, 77 Abs. 2, § 78 Abs. 1 HSG LSA und § 13 Abs. 1 GO OVGU. Hierzu gehören insbesondere die Organisation von Studiengängen, die Koordination und Sicherstellung der Lehre und die Erteilung von Lehraufträgen, die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen, einer Promotions- und Habilitationsordnung, die Durchführung von Promotions-, Habilitations- und Evaluierungsverfahren von Juniorprofessuren, die Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel der Fakultät, die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren und die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ sowie den Doktorgrad ehrenhalber, über die Vertretung von Professuren und die Anhörung vor einer Freistellung von Professorinnen und Professoren.

(2) Die Fakultät fördert interdisziplinäre Forschungs- und Lehraktivitäten der Fachdisziplinen, insbesondere fakultätsübergreifende und internationale Vorhaben. Unterstützt wird vor allem die Herausbildung und Profilierung interdisziplinärer Forschungsverbände.

### § 4

#### Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät.

(2) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA an:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 Abs. 1 GO OVGU
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden der Fakultät
- 1 Vertreterin oder Vertreter der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Falls die Dekanin oder der Dekan aus den 6 gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gewählt wird und falls gleichzeitig die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer ist, muss aufgrund der Bestimmungen HSG § 77 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 GO die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 7 erhöht werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute sowie die Prodekaninnen oder Prodekane können, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrats sind, an den Fakultätsratssitzungen als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats.

(6) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationsverfahren, Promotions- und Habilitationsordnungen wirken alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät stimmberechtigt mit. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wirken mit, wenn sie positiv evaluiert sind. An Entscheidungen über Habilitationsverfahren wirken Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nur mit, wenn sie habilitiert sind. (Erweiterter Fakultätsrat).

(7) Der Fakultätsrat erlässt eine Geschäftsordnung. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

## § 5

### Zuständigkeiten des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Durch Beschluss des Fakultätsrates und des Senats können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 HSG LSA anderer Fakultäten in die Fakultät für Humanwissenschaften kooptiert werden. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## §6

### Dekanin/Dekan und Prodekaninnen/Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren der Fakultät für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan bei Abwesenheit. Eine Prodekanin oder ein Prodekan muss die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans übernehmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat und im Fakultätsrat. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der OVGU und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er entscheidet über die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, soweit diese nicht einer Einrichtung der Fakultät mit eigener Leitung zugewiesen sind; in diesem Sinne ist sie oder er weisungsberechtigt.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für Studium und Lehre der Fakultät. Der Prodekanin oder dem Prodekan obliegt die Unterstützung der Forschungsaktivitäten.

## § 7

### Institute

(1) Die Institute koordinieren Forschung und Lehre der zugehörigen Fachdisziplinen und wirken an der Bildung von Forschungsschwerpunkten mit.

(2) Die Institute erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Institute werden von einem Vorstand geleitet. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin als Geschäftsführende Direktorin oder ein Hochschullehrer als Geschäftsführender Direktor.

(4) Dem Vorstand des Instituts gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 HSG LSA und § 2 Abs. 1 GO an. Sie werden von der entsprechenden, dem Institut angehörenden Statusgruppe gewählt. Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sie werden von der entsprechenden, dem Institut angehörenden Statusgruppe gewählt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands aus ihrer Mitte für die Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie oder er leitet die Verwaltung des Instituts, bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der OVGU.

(6) In der Regel dauert die Amtszeit des Vorstands zwei Jahre und beginnt am 1. Oktober.

## § 8

### Betriebseinheiten

(1) Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats Betriebseinheiten bilden, um Forschungsschwerpunkte und weitere institutsübergreifende Aufgaben zu organisieren und zu verwalten.

(2) Für jede Betriebseinheit kann eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen werden, die vom Senat genehmigt werden muss.

(3) An der FHW bestehen folgende Betriebseinheiten:

- Zentrum für Sozialweltforschung und Methodenentwicklung
- Zentrum für Transformationsforschung.

## § 9

### Unterstützung der Fachschaft

Die Fakultät unterstützt die Arbeit der Fachschaft.

## § 10

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fakultätsordnung tritt nach Zustimmung des Senats am 01.06.2016 in Kraft und wird in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der OVGU veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.01.2016 außer Kraft.

Die Fakultätsordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.05.2016 ausgefertigt.